

Vertragspartnerservice

Haidingergasse 1
1030 Wien

Tel. +43 5 0766-0

www.gesundheitskasse.at

UID-Nr. ATU74552637

Ergeht an alle VertragsärztInnen
(ausgenommen ZAMUKI und KFO)

Datum
30. Oktober 2020

COVID-19:

- **AU-Meldung auf Basis einer telemedizinischen Konsultation**
- **Krankschreibung bei COVID-19-Verdacht**

Sehr geehrte Frau Doktor! Sehr geehrter Herr Doktor!

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über **wichtige Maßnahmen** informieren, welche die ÖGK aufgrund der COVID-19-Pandemie setzt:

I.) Wiedereinführung AU-Meldung auf Basis einer telemedizinischen Konsultation (sog. „telefonische Krankschreibung“) ab 1. November 2020

Die Österreichische Gesundheitskasse hat zu Beginn der COVID-19 Pandemie, als die damit verbundenen Einschränkungen ein erhebliches Ausmaß angenommen haben, rasch und unbürokratisch zahlreiche Erleichterungen bzw Unterstützungsmaßnahmen im Interesse der ÄrztInnen und PatientInnen gesetzt. Zur Vermeidung von unnötigen Kontakten und der damit einhergehenden möglichen Verbreitung von COVID-19 wurde die Möglichkeit der Ausstellung von Arbeitsunfähigkeitsmeldungen auf Basis einer telemedizinischen Konsultation durch VertragspartnerInnen geschaffen. Diese Möglichkeit wurde anlässlich der rückläufigen COVID-19-Infektionen mit Ablauf des 31. August 2020 durch Beschluss des Verwaltungsrates zurückgenommen. Gleichzeitig wurde beschlossen, dass für den Fall einer neuerlichen gesundheitspolitischen Empfehlung im Rahmen der COVID 19-Pandemie, Ordinationen tunlichst nicht aufzusuchen, die Möglichkeit der Ausstellung von AU-Meldungen auf Basis einer telemedizinischen Konsultation durch VertragspartnerInnen wieder vorgesehen wird.

Weiterhin zugelassen wurde jedoch die „telefonische Krankschreibung“ für COVID-19-Verdachtsfälle mit Krankheitssymptomen, da es für die Absonderung von COVID-Verdachtsfällen über 1450 nicht in allen Bundesländern eine lückenlose Sicherstellung gab, dass die Verdachtsfälle bereits ab dem Zeitpunkt der Anordnung der Testung durch 1450 abgesondert werden.

Aufgrund der nunmehr stetig ansteigenden Infektionszahlen und der Empfehlung der Bundesregierung zur Vermeidung jeglicher vermeidbarer persönlicher Kontakte wurde nunmehr beschlossen, dass VertragsärztInnen der ÖGK ab 1. November 2020 für die Dauer der COVID-19-Pandemie, längstens bis 31. März 2021, AU-Meldungen allgemein (d.h. nicht nur für COVID-19-Verdachtsfälle mit Krankheitssymptomen) wieder auf Basis einer telemedizinischen Konsultation ausstellen können.

Nach Möglichkeit soll bei solchen AU-Meldungen – wie auch bei AU-Meldungen auf Basis einer persönlichen Konsultation – gleich das Ende der Arbeitsunfähigkeit angegeben werden (**AU-AF-Meldung**).

Zu beachten ist weiterhin, dass die Absonderung nach dem Epidemiegesetz, die im Auftrag der Landessanitätsdirektion erfolgt, keine AU-Meldung erfordert bzw. rechtfertigt.

II.) AU-Meldung bei COVID-19-Verdachtsfällen

Nachdem es für die Absonderung von COVID-Verdachtsfällen über 1450 nicht in allen Bundesländern eine lückenlose Sicherstellung gibt, dass die Verdachtsfälle bereits ab dem Zeitpunkt der Anordnung der Testung durch 1450 abgesondert sind, werden wir weiterhin die AU-Meldung von **COVID-19-Verdachtsfällen** bei Vorliegen entsprechender **Krankheitssymptome** akzeptieren. Solche AU-Meldungen sind über den normalen eAUM-Prozess an die ÖGK zu übermitteln und mit der ICD-10-Diagnose „U 07.2 (COVID Verdachtsfall)“ entsprechend zu codieren bzw. ist diese ICD-10-Diagnose im Freitext anzugeben.

Derartig übermittelte AU-Meldungen für COVID-19-Verdachtsfälle werden von der ÖGK grundsätzlich für **fünf Arbeitstage** akzeptiert, es sei denn, Sie legen gleich bei der Krankschreibung eine längere Dauer der Arbeitsunfähigkeit (bei AU-AF-Meldung) fest. Die betroffene Person wird durch die ÖGK nach Einlangen einer derartigen AU-Meldung kontaktiert und über die weitere Vorgangsweise informiert.

Eine **Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit** ist bei COVID-19-Verdachtsfällen dann möglich, wenn weiterhin entsprechende Krankheitssymptome vorliegen und der Patient nicht ohnehin behördlich abgesondert ist.

Wir werden Sie natürlich über die weiteren Entwicklungen rechtzeitig in Kenntnis setzen.

Für allfällige Fragen stehen Ihnen die MitarbeiterInnen der regionalen ÖGK-Dienststellen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Ihre Österreichische Gesundheitskasse:

Der Obmann



Andreas Huss, MBA

Der Generaldirektor-Stellvertreter



Dr. Rainer Thomas

P.S.: Die Festlegungen zur „telefonischen Krankmeldung“ unter I.) gelten auch für den Bereich der BVAEB und SVS. Für Selbständige ist die Bestätigung einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit auch dann notwendig, wenn zugleich eine Absonderung vorliegt.